

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
1	Landesver- waltungs- amt Ref. Naturschutz Landschafts pflege 26.02.2019	Hinweis Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Verweis auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (10.05.2007, BGBl. I. S 666) sowie auf §§ 44 und 45 BNatSchG	Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	X				
	Landesver- waltungs- amt Ref. Obere Immissions- schutz- behörde Email 18.03.2019	Hinweis Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Da sowohl Sportanlagenlärm als auch Verkehrslärm auf das Plangebiet einwirken, wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung stellt der Gutachter fest, dass sowohl der Betrieb der Sportstätten als auch der Verkehrslärm nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm im Plangebiet führt.	Kein Abwägungserfordernis				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr 19.03.2019	Bedenken Der BP Nr. 39 der Stadt Weißenfels Wohngebiet "Am Sportplatz" im OT Langendorf ist mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.	Keine Abwägung raumordnerischer Belange möglich. Neue Stellungnahme nach Zusendung Anfrageliste - siehe Stellungnahme vom 21.05.2019					
2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr 21.05.2019	Landesplanerische Feststellung Der B-Plan Nr. 39 der Stadt Weißenfels Wohngebiet „Am Sportplatz“ im OT Langendorf ist mit den Erfordernissen der Raumordnung unter der Maßgabe vereinbar, dass der Wohnbaustandort Bergstraße/ Zur Windmühle (Mühlweg, Am Hirtenberg, Wohngebietsfläche 02-W2) zugunsten des Gebietes „Am Sportplatz“ aufgegeben wird.  Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder	Wird berücksichtigt Der Ortschaftsrat von Langendorf hat bereits vor Beginn der Einleitung des B-Planverfahrens (14.09.2016) den Grundsatzbeschluss zum Flächentausch gefasst. Nachfolgend erfolgten die Beschlussfassungen des Stadtrates von Weißenfels zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes (01.03.2017) und zur Einleitung des B-Planverfahrens. Damit haben der Ortschaftsrat und die Stadt Weißenfels die Voraussetzung geschaffen, das Wohngebiet an anderer Stelle zu planen. Sie sichern mit den Beschlüssen die Rückplanung der Wohnbaufläche W2 im FNP zu. Die Stadt Weißenfels verpflichtet sich das	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit des BP Nr. 39 der Stadt Weißenfels Wohngebiet "Am Sportplatz" im OT Langendorf ergibt sich insbesondere aus der Lage und der Größe des Plangebietes von ca. 2 ha, dem Planungsziel und den damit verbundenen Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung.</p> <p>Begründung der landesplanerischen Feststellung Gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der</p>	<p>Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan zur Rückplanung der Fläche W2 zu führen. Die Fläche des BP Nr. 39 wird im FNP im Zuge der Berichtigung nach § 13a durchgeführt.</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>					
--	--	--	---	--	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Halle am 27.03.2012 beschlossen hat den Regionalen Entwicklungsplan fortzuschreiben (Beschluss-Nr. 111/07-2012). Im Zuge der Fortschreibung soll eine Anpassung an die Vorgaben des LEP-LSA 2010 erfolgen. Dazu sollen einzelne Festlegungen des REP Halle in erforderlichem Maße geändert bzw. ergänzt werden. Des Weiteren wurde in der Regionalversammlung am 22.04.2014 der Beschluss zur Aufstellung eines "Sachlichen Teilplans - Zentrale Orte, Sicherung und Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel" (Beschluss-Nr. 111/04-2014) gefasst. Mittlerweile werden die Stellungnahmen zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel" in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 20.07.2018 (STp ZO 2018) ausgewertet (i.V.m. LEP-LSA 2010, Z 37).</p>						
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>Entsprechend dem Ziel Z 26 des LEP-LSA 2010 ist in den Orten außerhalb der zentralen Orte die städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten. Dies ist nachzuweisen.</p> <p>Entsprechend LEP-LSA 2010, G13 und G15 soll eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Böden durch die Bebauung vermieden werden.</p> <p>Eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ist nur direkt im Mittelzentrum Weißenfels möglich. Langendorf befindet sich außerhalb des zentralen Ortes von Weißenfels. Eine nahezu bedarfsgerechte Planung bezogen auf den Ortsteil Langendorf wurde in den Unterlagen nunmehr durch Unterlagennachlieferungen in Form von einem Standortänderungsbeschluss und einer Bedarfsliste nachgewiesen. Aus raumordnerischer Sicht kann den Darlegungen zum obigen Vorhaben im Ortsteil Langendorf nun gefolgt werden.</p> <p>Hinweise: Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um sehr hochwertige, landwirtschaftlich genutzten Boden</p>	<p>Wird berücksichtigt Bei der vorliegenden Planung erfolgt ein Flächentausch von Flächen lt. FNP für die Umsetzung der Vorhaben. Beide Flächen haben hochwertige Böden mit hochwertigen Ackerzahlen. Beide Flächen waren für Nutzungen vorgesehen, in Langendorf sollte die Erweiterung des Sportplatzes erfolgen. Diese entfällt ersatzlos. Die Fläche in Langendorf ist eine landwirtschaftliche Splitterfläche, abgegrenzt zwischen zwei Wegen einem Wohngebiet und einer künftigen Waldfläche und wirtschaftlich schwierig zu nutzen. Die Fläche des W2 ist Bestandteil einer größeren landwirtschaftlichen Fläche und damit effektiver zu bearbeiten. In Langendorf gibt es aktuell keine Flächen im Innenbereich die für eine Nachverdichtung oder Innenentwicklung zur Verfügung stehen.</p>	X				
--	--	---	--	---	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>mit Bodenwertzahlen von ca. 80 – 100 Bodenpunkten.</p>	<p>Der aktuelle örtliche Bedarf für Langendorf wurde auch anhand einer aktuellen Bedarfsliste nachgewiesen. Es wird nicht über den Bedarf hinaus entwickelt. Die Stadt Weißenfels und der Ortsteil Langendorf haben sich zum Ziel gesetzt die Einwohner am Ort zu halten, Ihnen die Möglichkeit zu geben eigentumsbildende Wohngebäude zu errichten und Ihnen und dem Ortsteil Langendorf damit eine Zukunft zu geben. Werden heute junge Leute und Familien nicht im Ort gehalten dann wandern diese weiter ab und die Region überaltert noch mehr. Dem ist Einhalt zu geben. Die Stadt Weißenfels ist Eigentümer der Fläche. Damit ist der Zugriff auf die Fläche und auch die schnelle Realisierung möglich.</p> <p>Der Pachtvertrag wurde bereits zum 01.01.2019 beendet. Im Sinne des Bodenschutzes werden die Erschließungsstraßen als Mischverkehrsfläche mit geringen Breiten ausgeführt. Aus den genannten Gründen hält die Stadt an der Entwicklung des Standortes trotz der hochwertigen Böden fest.</p>					
--	--	---	---	--	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Wohnstandortes in der Hegelstraße, der Erweiterung der Louis-Bethmann-Siedlung zu schaffen, ist es auch erforderlich, parallel den Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels zu ändern.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Vorhaben/Maßnahmen ist hinsichtlich der regionalplanerischen Ziele in Aufstellung die Regionale Planungsgemeinschaft Halle zu beteiligen.</p> <p>Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde beteiligt. Mit Stellungnahme vom 21.05.2019 werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen den B-Plan erhoben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>X</p> <p>X</p>			<p>X</p>	
3	Regionale Planungsge- meinschaft Halle 19.03.2019/ 21.05.2019	<p>II Ausführung zu den o.g. Vorhaben (21.05.2019) Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entwicklung eines reinen Wohngebietes auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche im Ortsteil Langendorf entsprechend § 13b Baugesetzbuch. Im FNP der Stadt Weißenfels wurde der Ortschaft Langendorf das Profil eines ländlichen Wohnschwerpunktes mit Ent-</p>	Kein Abwägungsbedarf					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>wicklungspotenzial zugeordnet. Somit wird hier eine Flächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus in einem bestimmten Maß zugebilligt.</p> <p>Das nunmehr vorliegende Gebiet befindet sich außerhalb der im FNP zugewiesenen Wohnbauflächen (02-M1 sowie 02-W2). Es ist als geplante Erweiterungsfläche Sportanlage bzw. als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.</p> <p>Die Stadt Weißenfels hat mit Datum 02.03.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Hiermit soll die Reduzierung des Standortes 02-W2 zugunsten des Standortes Hegelstraße erfolgen. Der Nachweis liegt den Antragsunterlagen zum BP 39 nicht bei und ist nachzureichen.</p> <p>Auf die regionalplanerischen Belange wird auf den Seiten 9 ff der Begründung eingegangen. Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist festzustellen, dass der Stadt Weißenfels im LEP LSA Z 37 im System der Zentralen Orte die Funktion eines Mittelzentrums - der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der</p>	<p>Die Unterlagen wurden mit Datum vom 03.06.2019 zugesandt (analog denen die das MLV erhalten hatte).</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>	X				
--	--	---	--	---	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung - zugewiesen wird. Mit dem in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan "Zentrale Orte, Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel" erfolgt durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit der Stadt Weißenfels die räumliche Abgrenzung. Die vorliegende Planung im Ortsteil Langendorf liegen außerhalb des abgegrenzten Mittelzentrums. Somit haben sich, entsprechend Ziel 26 LEP LSA 2010, die weiteren Planungen zur Wohnbebauung in Langendorf ausschließlich am örtlich konkret nachweisbaren Bedarf auszurichten. Dieser Nachweis erfolgte mit Schreiben vom 18.04.2019 für derzeit 11 Parzellen. Bei einer im FNP Weißenfels zugrunde gelegten durchschnittlichen Grundstücksflächengröße von 750 m<sup>2</sup> (siehe FNP Weißenfels S. 69) entspricht das einem nachweisbaren Flächenbedarf am Standort Langendorf von ca. 0,85 ha.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden aus regionalplanerischer Sicht zum BP Nr. 39 der Stadt Weißenfels Wohngebiet „Am Sportplatz“ im Ortsteil Langendorf keine Bedenken erhoben.</p>	-					
--	--	--	---	--	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>III Sonstige Hinweise Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003- 4 CN14.01).</p>	<p>Wird berücksichtigt Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel Die Raumbedeutsamkeit des BP Nr. 39 der Stadt Weißenfels Wohngebiet "Am Sportplatz" im OT Langendorf ergibt sich (lt. Stellungnahme MLV vom 21.05.2019) insbesondere aus der Lage und der Größe des Plangebietes von ca. 2 ha, dem Planungsziel und den damit verbundenen Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung. Es wurde festgestellt dass: „ Landesplanerische Feststellung Der B-Plan Nr. 39 der Stadt Weißenfels Wohngebiet „Am Sportplatz“ im OT Langendorf ist mit den Erfordernissen der Raumordnung</p>	X				
--	--	---	---	---	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

			<p>unter der Maßgabe vereinbar, dass der Wohnbaustandort Bergstraße/ Zur Windmühle (Mühlweg, Am Hirtenberg, Wohngebietsfläche 02-W2) zugunsten des Gebietes „Am Sportplatz“ aufgegeben wird.“</p> <p>Dieser Forderung kommt die Stadt Weißenfels nach. Dafür wurden bereits im Vorfeld der Planung ein Grundsatzbeschluss des Ortschaftsrates und der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Festlegung der Änderung gefasst.</p>					
4	Burgenland kreis 07.03.2019	<p>SG Untere Landesentwicklungsbehörde</p> <p>Hinweis Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den</p>	<p>Mit Datum vom 21.05.2019 liegt eine Stellungnahme des MLV vor. Hierin wird festgestellt, dass auf der Basis des Standortänderungsbeschlusses und der Bedarfsliste eine bedarfsgerechte Planung nachgewiesen wurde. Der B-Plan ist mit den Erfordernissen der Raumordnung unter der Maßgabe vereinbar, dass der Wohnbaustandort Bergstraße/zur Windmühle (Wohngebietsfläche</p>	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.</p> <p>Des Weiteren ist im LEntwG die Zuständigkeit für die Regionalentwicklung geregelt. Zuständige Behörde ist hierfür die Regionale Planungsgemeinschaft Halle als Zweckverband der für die Regionalplanung zuständigen Landkreise. Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist einzuholen.</p> <p>Hinweis: Neu zu errichtende Straßen sind entsprechend UVP-Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen, um festzustellen, ob diese der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen oder nicht. Entsprechend § 13b BauGB i.V. mit § 13a Absatz 1 Satz 4 BauGB ist nur bei Nichterforderlichkeit einer UVP das beschleunigte Verfahren möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls</p>	<p>02-W2 zugunsten des Gebietes Am Sportplatz aufgegeben wird. Dafür gibt es bereits einen Standortänderungsbeschluss und den Beschluss zur Änderung des FNP.</p> <p>Mit Datum vom 21.05.2019 liegt eine Stellungnahme der RPGH vor, in welcher keine Bedenken gegen die Entwicklung des B-Planes erhoben werden. Der Bedarfsnachweis wurde der RPGH mit Schreiben vom 18.04.2019 vorgelegt.</p> <p>Seitens der Stadt Weißenfels wurde die Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Im Ergebnis zeigt sich, dass keine UVP erforderlich ist. Die Bekanntmachung erfolgte am 18.04.2019 im Amtsblatt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt, ebenso ein Verfahrensvermerk auf der Planzeichnung.</p>	<p>X</p> <p>X</p>				
--	--	--	---	-------------------	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		vorgenommen wurde. Die Dokumentation der Vorprüfung ist dem Verfahren beizufügen und in der Begründung zu vermerken.						
		<p>Bauleitplanung/ Städtebau Da es sich um keinen B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt, sind aus der Überschrift auf der Planzeichnung und der Begründung, Seite 15 die Worte "der Innenentwicklung" zu entfernen. Richtig heißen müsste es an dieser Stelle: "Bebauungsplan nach § 13b BauGB- Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren-".</p> <p>Planzeichenerklärung, Planzeichnung und Textteil, Punkt 2.2: Die Höhe von Gebäuden ist entsprechend Planzeichenverordnung, Punkt 2.8 zu bezeichnen.</p> <p>Die angeführten Rechtsgrundlagen entfalten in der Planzeichenerklärung keine Rechtswirkung. Dem Satzungsentwurf fehlt eine Präambel. Textteil: Punkt 1</p>	<p>wird korrigiert</p> <p>wird angepasst</p> <p>wird ergänzt</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sollte als Rechtsgrundlage mit angegeben werden.</p> <p>Punkt 3 Hier ist § 9 Abs. 1 um Nr. 2 zu ergänzen.</p> <p>Punkt 4 Auch hier bedarf es der Ergänzung des § 9 Abs. 1 um die Nr. 4 BauGB. Des Weiteren treffen nicht alle der angeführten Paragraphen (12-14 BauNVO) für Stellplätze und Nebenanlagen zu. § 13 BauNVO z.B. regelt Gebäude und Räume für freie Berufe, § 13a Ferienwohnungen.</p> <p>Punkt 5 Verkehrsflächen werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Verfahrensvermerke: Im Verfahrensvermerk 1 sind die eingetragenen Daten zu berichtigen. Beim Verfahrensvermerk 5 fehlt im Text die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB. Verfahrensvermerk 6 sollte im zweiten Satz um "mit Schreiben vom..." ergänzt werden.</p>	<p>wird ergänzt</p> <p>wird ergänzt bzw. geändert</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden angepasst.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>				
--	--	--	---	----------------------------	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>Es wird darauf verwiesen, dass Satzungen auch über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend § 4a Abs. 4, Satz 1 BauGB zugänglich gemacht werden müssen.</p> <p>Ich bitte darum, dem Landkreis nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens neben der erforderlichen Verfahrensakte in Papierform mit der ausgefertigten Planzeichnung, die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung auch in digitaler Form zu übergeben. Wünschenswert ist die digitale Bereitstellung der Daten im Austauschstandard "XPlanung". Bezüglich der Erfassungstiefe sind alle Stufen möglich. Alternativ ist die Übergabe auch als PDF-Datei möglich.</p>	<p>Über das Portal <a href="https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html">https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html</a> sind die Bekanntmachungen der Stadt Weißenfels zur Bauleitplanung verlinkt. Damit wird der Forderung Rechnung getragen.</p> <p>Der B-Plan ist nicht genehmigungsbedürftig, daher ist keine komplette Verfahrensakte in Papierform zu übergeben. Ein ausgefertigtes Exemplar in Papierform bzw. digital als pdf-Datei wird nach Rechtskraft übergeben.</p>	X	X			
		<p>Umweltamt II. Hinweise</p> <p>Für die Planung auf dem Grundstück 248, Flur 6, Gemarkung Langendorf, ist laut Antragsunterlagen</p>	<p>Der B-Plan weist eine Teilfläche des Flurstückes gemäß dem aktuellen Bestand als Waldfläche</p>	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>ein Grüngürtel vorgesehen. Dieser Grüngürtel wird als notwendiger Puffer zur Abgrenzung der Altablagerung erachtet. Die Altablagerung ist im Fachinformationssystem "Bodenschutz" gemäß § 11 BBodSchG i. V. m. § 9 BodSchAG LSA mit der Katasternummer 19036 registriert.</p> <p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Grüngürtel zukünftig erhalten bleibt. Die zu regelnden abfall- und bodennutzrechtliche Belange sind im Bauantrag abzuhandeln.</p> <p>Dem Vorhaben stehen grundsätzlich keine immissionsrechtlichen Einwände entgegen, wenn die in der Schallimmissionsprognose zum einwirkenden Sportanlagen- und Verkehrslärm vom 16.11.2018 durch die GAF- Gesellschaft für Akustik und Fahrzeugmesswesen mbH beschriebenen Betriebsbedingungen der Sportanlagen eingehalten werden.</p> <p>Bei der Realisierung des B-Planes Nr. 39 Am Sportplatz können sich zukünftig wechselseitige Beeinträchtigungen aufgrund der sehr geringen Entfernung zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen ergeben. Zu diesem Zwecke sind gemäß § 50 BImSchG raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so anzuordnen, dass schädliche</p>	<p>aus. Die Fläche ist mit entsprechenden Gehölzen bestanden. Änderungen bedürfen einer Genehmigung. Damit ist die Fläche gesichert.</p> <p>Die zweite Teilfläche ist als Grünfläche ausgewiesen. Aktuell könnte die Fläche landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Es wird nicht in die Altablagerung eingegriffen oder diese überplant.</p> <p>Es wurde im Zuge der Planung eine Immissionsprognose für das geplante Wohngebiet erstellt. Schalltechnische Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Der Spielbetrieb findet seit Jahren in den unteren Spielklassen statt und hat sich in den letzten Jahren nicht verändert.</p> <p>Erfolgt doch ein Aufstieg in höhere Spielklasse steht das Stadion der Stadt Weißenfels zu Verfügung, da das Stadion in Langendorf den Anforderungen dann nicht gerecht wird. Ein Ausbau in Langendorf ist nicht geplant.</p> <p>Schallschutzmaßnahmen sind lt. Gutachten nicht erforderlich. Aus Sicht der Stadt wird auch</p>	X				
--	--	--	--	---	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Durch die heranrückende Wohnbebauung kann dieser Trennungsgrundsatz unter Umständen nicht mehr gewährleistet werden.</p> <p>Eine Versickerung von anfallenden Niederschlagswasser in die Versickerungsmulde (Kreuzungsbereich Hegelstraße/ Sportplatz- Seite 20 der Begründung) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung welche gemäß § 8 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Eine eventuell bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist gegebenenfalls anzupassen.</p>	<p>einen positiven Aspekt sehen, es stehen den künftigen Bauherren und deren Familien in der Nähe gute Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung zur Verfügung.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung des B-Planes aufgenommen.</p>	X				
		<p>Rechts- und Ordnungsamt Untere Waffen- Jagd- und Fischereibehörde Der bezeichnete Bereich wurde durch das Sachgebiet Jagd, Waffen, Fischerei anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen überprüft. Die Stellungnahme vom 05.09.2018 wird aufrechterhalten.</p>						

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>Stellungnahme – Bezug oben Eine Belastung mit Kampfmitteln ist hier nicht bekannt. Bei der geplanten Maßnahme ist daher nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.</p> <p>Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung Punkt 6.6.1.2. zum B-Plan enthalten.</p>	X			X	
		<p>Straßenverkehrsamt Untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Unter Bezug auf die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes vom 10.09.2018 weise ich ergänzend darauf hin, dass der Burgenlandkreis als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der K 2584 sowie auf außerortsgelegenen Gemeindestraßen zuständig ist. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen, wie der Hegelstraße, liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Weißenfels als örtliche Straßenverkehrsbehörde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Hinsichtlich der angedachten Verkehrsberuhigung unter Punkt 6.2.2 weise ich auf die Straßenverkehrsordnung mit zugehöriger Verwaltungsvorschrift hin. Zudem ist auf die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen als einschlägiges Regelwerk zu verweisen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes entsprechend der uns bekannten Details zum Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme.</p>	<p>Detailfragen zur Straßenausbildung und der Verkehrsberuhigung einschließlich Beschilderung usw. sind im Rahmen der Entwurfsplanung zur Straße zu klären.</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>					X
		<p>Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen Untere Katastrophenschutzbehörde und Träger des Rettungswesens sowie des vorbeugenden Brandschutzes</p> <p>Aus Sicht der Brandschutzbehörde des Burgenlandkreises gibt es keine Belange, die der angezeigten Aufstellung dieses Bebauungsplanes der Stadt Weißenfels entgegen- stehen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>Wir weisen darauf hin, dass die brandschutzrelevanten Vorschriften und Richtlinien, z. B. das Regelwerk des DVGW hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser und die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" bei der Planung von Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst unbedingt zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist bei der ausgewiesenen Nutzungsschablone (Allgemeines Wohngebiet nach BauNVO mit maximaler GFZ von 0,6 sowie 2 Vollgeschossen) entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/h bzw. 800 l/min als Wert für den Grundschatz zu sichern. Diese Löschwassermenge ist über einen Zeitraum von 2 Stunden zu sichern.</p> <p>Die genannten Anforderungen sind im Abschnitt 6.4.8 auf Seite 21 der Begründung benannt.</p>						
5	LAGB 04.03.2019	<p>Geologie Hinweis</p> <p>Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten.</p>	Hinweise zum Untergrund und den Folgen der Versickerung wird in die Begründung übernommen.	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Den Ausführungen des Sachverständigen, dass das Gebiet für die Versickerung von Regenwasser mittels Anlagen nicht geeignet ist, wird gefolgt.</p> <p>Bei Durchfeuchtung des hier anstehenden Lösses durch das Versickern von Oberflächen- bzw. Traufenwasser kann dieser seine Konsistenz ändern, so dass es zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) kommen kann.</p> <p>Der Grundwasserspiegel ist nach den verfügbaren Daten in Tiefen &gt; 10 m unter Gelände zu erwarten.</p>						
6	LDA  Bau- und Kunstdenk- malpflege enk- malpflege 28.02.2019	Keine Hinweise, Anregungen, Bedenken	Kein Abwägungsbedarf					
6	Archäologie 13.03.2019	Hinweis Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben	Das B-Plangebiet ist auf der Planzeichnung als archäologisches Kulturdenkmal gekennzeichnet.	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>keine Einwände. Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines ausgedehnten mehrperiodigen archäologischen Kulturdenkmals. Durch die Erschließung und Bebauung als Wohngebiet wird erheblich in dieses archäologische Kulturdenkmal eingegriffen. Das ist aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege nur möglich wenn die Modalitäten einer adäquaten archäologischen Dokumentation vor Beginn der Erdarbeiten festgelegt sind.</p> <p>Die bereits durchgeführte Erkundung in Form eines ersten Dokumentationsabschnittes hat für einen Teil des Gebietes weiteren Dokumentationsbedarf ergeben, so dass die Umsetzung des B-Planes der entsprechenden denkmalrechtlichen Genehmigungen bedarf. Aus fachlicher Sicht ist die adäquate Dokumentation in Form einer archäologischen Ausgrabung Voraussetzung für die Umsetzung des B-Planes.</p> <p>Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit</p>	<p>Die für das Vorhaben erforderliche Dokumentation vor einer Bebauung ist im Denkmalschutzgesetz geregelt. Die weitere Dokumentation soll nach Rechtskraft des B-Planes, jedoch vor Baubeginn der Erschließung erfolgen. Hierfür werden die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zur Durchführung der Grabungen abgeschlossen und eine denkmalrechtliche Genehmigung beantragt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu den noch durchzuführenden Erkundungen wird auf die Planzeichnung unter Hinweise Text Teil B unter Punkt II Nr. 3 aufgenommen und in der Begründung entsprechend erläutert.</p> <p>Hinweis wird in den Text Teil B unter Punkt Hinweise II Nr. 3 ergänzt.</p>	<p>X</p> <p>X</p>				
--	--	--	---	-------------------	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden. Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung der o.g. Bedingungen und von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Prof. M. Becker, Tel. 0345-5247419, zur Verfügung.						
7	Deutsche Bahn 20.02.2019	Hinweis Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magn. Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Laut Aussage Seite 7 der vorliegenden Immissionsprognose sind die Emissionen der Bahnlinie für das Gebiet nicht relevant. Daher sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich.	X				
8	Abfallwirt- schaft SA-Süd	Hinweise						

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	12.02.2019	<p>1. Voraussetzung für die Abfallentsorgung ist die ungehinderte Zu - und Abfahrt der Entsorgungsfahrzeuge. Anschlusspflicht besteht immer am Hauptwohnsitz und /oder Gewerbestandort.</p> <p>2. Gemäß § 25 Abs. 3 der „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR“ (Abfallwirtschaftssatzung) sind die vom Benutzungspflichtigen in den Abfallbehältern gesammelten Abfälle zu den veröffentlichten Terminen am Straßenrand des angeschlossenen Grundstücks bzw. der nächsten von dem Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße bereitzustellen.</p> <p>3. Bei der Umsetzung des o.g. Bauvorhabens ist darauf zu achten, dass auch während der Bauzeit die Entsorgungssicherheit für alle angeschlossenen Grundstücke gewährleistet ist. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen fährt in keinen Baustellenbereich hinein. Die Entsorgung, insofern zum Zeitpunkt ein erforderlicher Anschluss an die Entsorgung besteht, erfolgt</p>	<p>Diese ist durch die durchgehenden geplanten Straßen mit entsprechenden Radien und Breiten vollumfänglich gegeben.</p> <p>Sämtliche in den Punkten 2 – 8 hier gegebene Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung des B-Planes im Rahmen der Erschließung und Bebauung. Diese sind bereits unter Punkt 6.4.7. der Begründung enthalten.</p>	X				X

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>während der Bauzeit von einer für Entsorgungsfahrzeuge anfahrbaren Stelle vor der Baustelle.</p> <p>4. Bei der Planung und dem Bau von Stichstraßen, die von Entsorgungsfahrzeugen befahren werden sollen ist auf Grund der Fahrzeuggröße (3-achsige Müllpressfahrzeuge) Sorge zu tragen, dass die Wende-hämmer /Wendekreise in der erforderlichen Größe gebaut werden. Rückwärtsfahren ist den Entsorgungsfahrzeugen nicht erlaubt.</p> <p>5. Die Entsorgungsfahrzeuge benötigen ein Regellichtprofil von ca. 4 x 4 Metern.</p> <p>6. Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen sowie die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen , sind zu beachten.</p> <p>7. Die seit Januar 2007 gültige GUV-Regel 2113 „Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft Teil 1 Sammlung</p>						
--	--	---	--	--	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>und Transport von Abfällen“ (früher: UVV „ Müllbeseitigung“ (BGV C 27)) gibt die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallsammlung verbindlich vor.</p> <p>Diese Regeln sollten, um spätere Probleme bei der Müllabfuhr zu vermeiden, bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit die notwendig sind, sollten ausreichend dimensioniert geplant werden.</p> <p>8. Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge gefährlich. Für Sackgassen, die über keine Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, -schleife) verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dieses betrifft auch Straßen und Wege in bestehenden Wohngebietes, die in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt werden.</p>						
9	Landesamt für Vermessung und	keine	Kein Abwägungsbedarf					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

	Geoinfor- mation 21.02.2019							
10	Amt für Landwirt- schaft, Flurneuord- nung und Forsten 14.03.2019	<p>Hinweis</p> <p>1. Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels größtenteils als Grünfläche mit besonderer Nutzung ausgewiesen. Der ca. 2 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet ca. 1,7 ha im Feldblockkataster verzeichnete Ackerfläche.</p> <p>In Bezug auf die damit verbundene dauerhafte Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche wird auf Folgendes hingewiesen: Für den Vorhabenträger besteht die Pflicht des schonenden und sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf die Paragraphen 1a BauGB sowie 1 BBodSchG2 wird verwiesen.</p> <p>Im Interesse des sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sollte eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Zwecke der Bebauung nur entsprechend des realen Bedarfs der erwarteten Investitionen erfolgen.</p>	<p>Die Stadt Weißenfels verzichtet wie bereits im Punkt 1 Abs. 2 der Begründung dargelegt an anderer Stelle auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für eine Wohnbebauung – geplantes 02-W2 lt. FNP. Hinzu kommt, dass die aktuelle Fläche für die Erweiterung des Sportplatzes vorgesehen war, von der Abstand genommen wurde. Somit erfolgt abweichend vom FNP die Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Weiterhin handelt es sich bei dem Geltungsbereich des B-Planes um eine landwirtschaftlich gesehene Splitterfläche. Damit erfolgt aus Sicht der Stadt Weißenfels auch ein schonender und umsichtiger Umgang mit dem Schutzgut Boden.</p> <p>Der Bedarf für das Wohngebiet ist gegeben und laut aktuell vorliegenden Anmeldungen/ Nachfragen von ortsansässigen Bauwilligen kann es schon zu 100 % veräußert werden. Eine abschnittsweise Erschließung ist auch</p>	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>Aufgrund der Vielzahl der geplanten Wohnhäuser wird darauf orientiert, die bauliche Erschließung abschnittsweise, entsprechend des Eintrittes der wirklich notwendigen Umwandlung der Nutzfläche, durchzuführen, um den Acker so lange wie möglich der landwirtschaftlichen Produktion zu überlassen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein weiterer Verbrauch von Ackerfläche zur Durchführung grünordnerischer Maßnahmen abgelehnt wird.</p>	<p>hinsichtlich der Medienführung und Sicherung der Erschließung nicht angezeigt.</p> <p>Es werden keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches auf Ackerflächen durchgeführt.</p>	X				
		<p>2. Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.</p> <p>3. Das vorgesehene Gebiet am Ortsrand von Langendorf war ursprünglich als Erweiterungsfläche für den Sportplatz vorgesehen. Da kein Bedarf an der Erweiterung mehr besteht, soll die Fläche nun als Wohnstandort dienen.</p> <p>Das geplante Bebauungsgebiet grenzt unmittelbar an das Gebiet des Bebauungsplanes "Hegelstraße" (Planung von 2013) an, mittig getrennt durch die</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>kein Abwägungsbedarf</p> <p>kein Abwägungsbedarf</p>				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>Ausgleichsfläche Nr. 1 des Bebauungsplanes "Hegelstraße".</p> <p>Für den hier abgehandelten Bebauungsplan wurden keine Ersatzmaßnahmen aufgeführt. Die Ausweisung des Wohngebietes als WA kann so anerkannt werden.</p> <p>Als Konfliktpunkt wird die eingeschränkte Nutzung des privaten Parkplatzes mit ca. 40 Stellplätzen angesehen, da das Parken nur für Besucher des Sportplatzes und nicht für das Wohngebiet vorgesehen ist. Weiterhin besteht keine direkte Zufahrt zum Sportplatz von der Hegelstraße aus. Es wäre ratsam, diese Problematik nochmals zu durchdenken.</p>	<p>kein Abwägungsbedarf</p> <p>Der Parkplatz ist bereits aktuell vorhanden und wird für den Sportbetrieb als Parkplatz benötigt. Es erfolgt lediglich eine Ordnung der Fläche. Eine Zufahrt von der Hegelstraße besteht, diese liegt jedoch im Bereich des angrenzenden B-Planes Hegelstraße. Die Sportplatznutzung erfolgt nur in den Tagstunden, Gleiches gilt somit für den Parkplatz. Die Parkplatznutzung wurde im Rahmen der Immissionsprognose betrachtet und führt in den Tagstunden zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionen. Die Ausweisung eines Parkplatzes für ein allgemeines Wohngebiet ist nicht erforderlich.</p>			X		X
--	--	---	---	--	--	---	--	---

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		Zur derzeitigen Auslastung des Wohnbebauungsgebietes "Hegelstraße" wurden leider keine Angaben gemacht.	Das B-Plangebiet Hegelstraße ist inzwischen zu 100 % ausgelastet.					
11	MITNETZ Strom 26.02.2019	<p>Hinweise</p> <p>Aus heutiger Sicht plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.</p> <p>Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,30 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabelanlagen ist mit unserem Servicecenter abzustimmen.</p> <p>Für Mittelspannungs- und Niederspannungskabelanlagen gelten Schutzstreifen von 2,00 m zu beiden Sei-</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise betreffen die weitere Erschließungsplanung. Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen soweit anhand der vorliegenden Lagepläne ersichtlich Leitungen nur im Bereich des Flurstückes 252 (als kurze Stickleitung). Diese wurde nachrichtlich auf der Planzeichnung dargestellt. Das Leitungsteilstück liegt im Bereich der künftigen Erschließungsstraße. Die Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen bei Bepflanzungen und Überbauungen betreffen die weitere Erschließungsplanung und Bauausführung und sind nicht Bestandteil der Planung.</p>				X	X

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>ten der Trasse. Bei Anpflanzungen hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,50 m einzuhalten, wenn keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kabel ( z. B. Sperrbahnen, Schutzrohre) vorgenommen werden. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen. Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen. Einzelanschlussmaßnahmen an das Netz der enviaM erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors oder der Kunden. Verbindliche Kostenangebote können wir erst nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten.</p>						
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

12	SGSAS 06.03.2019	<p>Hinweise Zum geplanten B-Plan erhalten Sie als Anlage einen Netzbestandsplan zur Information.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Haftungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen und Anlagen sind zu beachten und schadlos zu halten.</p> <p>Unsererseits bestehen keine Einwände zum B-Plan-Entwurf. Für die Energieversorgung in der Gemeinde Langendorf ist die MITNETZ Strom als Grundversorger zuständig und nicht die Stadtwerke Weißenfels.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise betreffen die weitere Erschließungsplanung. Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft bisher nur im Bereich der Louis- Bethmann Siedlung ein Ende einer Stromversorgungsleitung. Südlich des Geltungsbereiches verlaufen im Bereich der Hegelstraße bzw. dem Flurstück 315/38 eine Gasleitung und eine Trinkwasserleitung. Die Zuständigkeit für die</p>				X	
				X			X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>Für die Versorgung des neuen Wohngebietes mit Trinkwasser und Erdgas ist die jeweilige Rohrnetz-erweiterung erforderlich.</p> <p>Im Näherungsbereich unserer Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Freigelegte Leitungsabschnitte, sowohl Hauptleitungen als auch Hausanschlüsse, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und beim Wiederverfüllen ordnungsgemäß einzusanden.</p> <p>Wir weisen des Weiteren auf die Pflicht des tiefbauausführenden Unternehmens hin, sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zur Lage der Leitungen in der Erde gemäß Technischer Mitteilungen des DVGW - GW 315 - zu erkundigen.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Ebenso darf die Deckung der Leitungen nicht verändert werden. Sollten deswegen Um-/oder Tieferlegungen notwendig werden, so sind diese rechtzeitig bei den Stadtwerken Weißenfels</p>	<p>Stromversorgung wird in der Begründung korrigiert. Diese werden als Hinweise für die Erschließung in die Begründung des B-Planes übernommen.</p>					
--	--	---	---	--	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		zu beauftragen. Für die Um- bzw. Tieferlegung werden Firmen durch die Stadtwerke Weißenfels GmbH eingesetzt, welche die jeweils notwendigen Qualifizierungen vorweisen können.						
13	Deutsche Telekom	Keine Stellungnahme						
14	Landesstraßenbau behörde	Keine Stellungnahme						
15	PVG	Keine Stellungnahme						
16	Polizei- inspektion Halle 14.01.2019	Hinweis Die Anbindung zum Wohngebiet ist so auszubauen, dass auch für Versorgungsfahrzeuge u.ä. ausreichende Schleppkurvenradien vorhanden sind.	Die Straßenführung und Straßenbreiten lt. Festsetzungen des B-Planes sind so ausgelegt, dass Ver- und Entsorgungsfahrzeuge diese ungehindert befahren können.	X				
17	Abwasserbe- seitigung Wsf. AöR 08.03.2019	<u>Schmutzwasserentsorgung</u>  Das geplante Wohngebiet "Am Sportplatz" ist schmutzwasserseitig über eine neu zu errichtende Abwasserentsorgungsanlage (Schmutzwasserkanalisation DN 200) ausgehend von einem Anbindungs- bzw. Übergabeschacht des genannten Wohngebietes in der Hegelstraße bis zu dem vorhandenen Anschlusskanal/-schacht	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Nach nochmaliger Abstimmung und Prüfung Bedarf es der angeführten aufwendigen abwasserseitigen Erschließung vom Anschluss-Schacht im Bahnhofsweg. Die Begründung des B-Planes wird entsprechend korrigiert.	X			X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

	<p>Email vom 16.04.2019</p>	<p>(Anschlusschacht S9000031) in dem Bahnhofsweg des Ortsteiles Langendorf, s. auch beiliegende Anlage, zu entsorgen. Die Schmutzwasserkanalisation ist in dem öffentlichen Verkehrsraum zu verlegen. Der Einleitung der anfallenden Schmutzwässer in das vorhandene Schmutzwasserkanalsystem der Hegelstraße in dem Ortsteil Langendorf wird aufgrund der kapazitiven Auslastung der fortführenden Kanalisation und der Pumpwerke nicht zugestimmt.</p> <p>Wir haben in der letzten Sitzung des Verwaltungsrates am 02. April das Projekt vorgestellt. U.a. haben wir vermittelt, dass die Umsetzung des Projektes bei der Abwasserbeseitigung nicht bekannt war und auch deshalb nicht im Wirtschaftsplan der laufenden Jahresscheibe und auch nicht im Jahr 2020 berücksichtigt werden konnte. Trotzdem würde die Abwasserbeseitigung versuchen, wenn der Wille zur Umsetzung beim Erschließungsträger besteht, im Jahr 2020 mitzuwirken. Um dies im NT zum</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>				<p>X</p>	
--	---------------------------------	--	-----------------------------------	--	--	--	----------	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Wirtschaftsplan einfließen zu lassen muss dazu spätestens Mitte Juni 2019 Klarheit bestehen!</p> <p>Die Abwasserbeseitigung Weißenfels wird nicht im Bereich der inneren Erschließung aktiv. Hier gelten gemäß unserer Interpretation die üblichen Regelungen. Wir übernehmen die Anlagen nach der Errichtung, wenn die technische Ausführung in der Planung und Ausführung abgestimmt wurde. Erfolgt diese Abstimmung nicht, ist die Übernahme nicht gesichert und verbleibt in der Verantwortung des Erschließungsträgers.</p> <p>Für die äußere Erschließung sind nicht unwesentliche Investitionen zur abwasserseitigen Anbindung an das bestehende Netz erforderlich. Wir prüfen derzeit die Kostenermittlung nochmals. Das vorläufige Ergebnis weist Kosten in Höhe von ca. 250 T€ für die äußere abwassertechnische Erschließung aus.</p> <p>Die Abwasserbeseitigung Weißenfels wird in diesem Bereich einmalige Erträge in Höhe von ca. 45 T€ erzielen und jährliche Erträge von ca. 8 T€. D.h., konkret, dass sich der Erschließungsträger an der äußeren Erschließung beteiligen muss. Die Abwasserbeseitigung Weißenfels begrenzt Ihren</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen, dies soll lt. aktueller Planung ein Erschließungsträger übernehmen.</p> <p>Zur Umsetzung des B-Planes muss auch die Finanzierung gesichert sein. Es fanden dazu Abstimmungen statt. Im Ergebnis wurde seitens der AöR am 20.06.2019 der Beschluss über die Einstellung der benötigten finanziellen Mittel für 2020 gefasst. Damit sind die Voraussetzungen für die Absicherung der abwasserseitigen Erschließung gegeben. Damit treffen die Aussagen der Stellungnahme Nicht mehr zu.</p>				<p>X</p> <p>X</p>	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		eigenen Zuschuss für die äußere Erschließung auf 85 T Euro brutto.						
	Abwasserbe- seitigung Wsf. AÖR 08.03.2019	<p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Ein für die Ein- und Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer des genannten Wohngebietes geeignetes öffentliches Niederschlagswasserkanalsystem steht nicht zu Verfügung.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser der überbauten bzw. befestigten Flächen der Grundstücke (Verkehrsflächen und private Grundstücksflächen) ist i. S. § 79 b WG LSA auf den zu bebauenden Grundstücken zurückzuhalten und in geeigneter Form durch Versickerung oder Verwertung (z. B. durch die Errichtung und Betreibung einer Brauchwasseranlage) zu beseitigen.</p>	<p>Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser kann gemäß Baugrundgutachten und hydrologischer Verhältnisse nicht im Gebiet versickert werden.</p> <p>Daher ist eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser zu ermöglichen.</p> <p>Die Ableitung über das vorh. System (Niederschlagswasserbeseitigung Hegelstraße 2004 errichtet) zum Sickerbecken wie in der Begründung dargelegt wurde in einem Ortstermin mit der AÖR am 15.04.2019 abgestimmt.</p> <p>Den Bauherren wird nahe gelegt, dass eine Brauchwassernutzung erfolgen sollte, ein rechtlicher Zwang zur Nutzung ist nicht möglich.</p>			X		
18	Deutsche Post	Keine Stellungnahme						
19	Bundesnetz agentur	Keine Stellungnahme						



Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>sollten so groß gehalten werden, dass eine Beschädigung durch Aufbauten (auch Zaunanlagen) vermieden wird. Eine Anbindung der neu zu errichtenden Anlage kann an das bestehende Straßenbeleuchtungsnetz an der zukünftigen Fahrbahnverbindung zur Luise- Bethmann-Siedlung und hier an die letzte Leuchte erfolgen.</p> <p>Wegen dem jetzt vorliegenden B-Plan 39 präzisieren wir wie folgt zu den Punkten 6.1.3 Baugrenzen und 6.4.4 Straßenbeleuchtung, dass die Beleuchtungsmaste und die Kabelanlage in den Fußwegen, also in öffentlichen und nicht privaten Grundstücken verlegt wird und keine zu veräußernde Flächen oder Fahrbahnen genutzt werden.</p> <p>Zur Beleuchtung des Parkplatzes werden keine Aussagen getroffen. Hier verweise ich auf die Verkehrssicherungspflicht.</p>	<p>Der Parkplatz wird mit dem B-Plan planungsrechtlich gesichert. Der B-Plan trifft Festsetzungen zur zulässigen Nutzung, Details der Umsetzung können durch diesen nicht geregelt werden.</p> <p>Für den Parkplatz ist der Eigenbetrieb zuständig. Es handelt sich um einen privaten Parkplatz. Damit ist der Eigentümer/ Betreiber zuständig für die Sicherheit.</p>					X
--	--	--	--	--	--	--	--	---

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p><u>Abteilung Grünflächen</u></p> <p>Gegen die o.g. Baumaßnahmen bestehen keine Einwände. Die Bepflanzung des Straßenbegleitgrüns würden wir gerne mitgestalten, damit bei den Grundstückszufahrten keine Sichtbehinderung durch zu hohe Gehölze entsteht.</p> <p><u>Sachgebiet Baumschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf Im direkten Straßenraum ist bei den geringen Straßenbereichen aktuell kein Verkehrsgrün vorgesehen.</p>					
	<p>Beiträge/ Vergabe 12.03.2019</p>	<p>Seitens der Abteilung Beiträge Vergabe bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Widmung der in den textlichen Festsetzungen unter 5.1 als öffentliche Verkehrsfläche festgelegten Fläche wird nach Fertigstellung öffentlich bekanntzumachen (Funktionsbezeichnung, etwaige Widmungsbeschränkungen) sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand entspricht es dem Willen des Ortschaftsrates Langendorf, die Planstraßen A und B mit in die Louis-Bethmann-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>				<p>X</p>	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		Siedlung einzubeziehen, so dass eine Benennung nicht erforderlich wird.						
	Tiefbau/ Verkehr 13.03.2019	<p><b>A) Stellungnahme der Abt. Tiefbau</b></p> <p>Der Planung der Baumaßnahme Bebauungsplan Nr. 39 am Sportplatz im Ortsteil Langendorf stehen von Seiten der Abteilung Tiefbau keine Einwände entgegen.</p> <p>Folgende Punkte sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Erschließungskosten sind in der Abteilung Tiefbau nicht eingeplant und vom Erschließungsträger selbst zu tragen.</li> <li>2. Als späterer Straßenbaulastträger ist die Abteilung Tiefbau in die Planung und Ausführung mit einzubinden.</li> <li>3. Die notwendigen Rettungswege und Schleppkurven sind bei der Planung zu berücksichtigen.</li> <li>4. Alle Versorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass eine spätere eventuell not-</li> </ol>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die spätere Erschließung/ Umsetzung des B-Planes und sind nicht Bestandteil der Planung.</p>				X	X

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>wendige Reparatur jederzeit im öffentlichen Raum möglich ist.</p> <p>5. Durch den Vorhabenträger ist ein Erschließungsvertrag mit der Stadt abzuschließen.</p> <p>6. Der im B-Plan (Textteil) enthaltene Fußweg ist nicht notwendig, da der gesamte Bereich als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen werden soll.</p> <p>7. Die Zufahrt zum eingeplanten Parkplatz ist baulich mit der Verkehrsbehörde und dem Tiefbauamt abzustimmen.</p>						
		<p>B) Stellungnahme der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde</p> <p>1. Verkehrsplanerische Einbindung des Gebietes in das Straßennetz der Stadt Weißenfels einschließlich seiner Ortsteile</p> <p>zu Pkt. 4.4.3 der textlichen Begründung:</p> <p>Der Inhalt des Punktes 4.4.3 ist teilweise widersprüchlich und nach nachfolgenden Anmer-</p>	<p>Begründung wird korrigiert.</p>	<p>X</p>				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>kungen entsprechend zu korrigieren. Für den Ortsteil Langendorf der Stadt Weißenfels existiert kein rechtsgültiger Verkehrsentwicklungsplan. Im Rahmen der Vorbereitung der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Weißenfels einschließlich seiner Ortsteile wurde vorbereitend eine Verkehrsplanerische Untersuchung zur funktionalen Straßennetzgestaltung der Stadt Weißenfels erstellt. Für die das Plangebiet erschließende Regelstraße ist gemäß den Festlegungen der Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung eine Verbindungsfunktionsstufe V sowie eine Kategoriengruppe der Verkehrswegeerschließung ES (Erschließungsstraße) festzustellen. Somit ist die Regelstraße der Verkehrswegekategorie ES V-Anliegerstraße zuzuordnen. Die Regelstraße ist über die Straße "Große Trift" mit der Verkehrswegekategorie LS IV- Nahbereichsstraße an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Die Planstraßen entsprechend des Bebauungsplanes 39 "Am Sportplatz" soll an einen Bereich an die Regelstraße angeschlossen werden. Die Planstraßen entsprechend des Bebauungsplanes sind gemäß RIN als Anliegerstraßen (ES V) einzustufen. Diese Straßen</p>						
--	--	---	--	--	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>sollen im Wesentlichen der unmittelbaren Erschließung der angrenzenden zu bebauenden Grundstücken dienen.</p> <p>Ein Verkehrsberuhigungskonzept für den Ortsteil Langendorf befindet sich derzeit in Aufstellung. Die Einstufung der Planstraßen in einen verkehrsberuhigten Bereich steht im Einklang mit der bereits zugeordneten Verkehrsregelung in der Hegelstraße.</p> <p>Aufgrund der funktionalen Einstufung der Planstraßen in Verbindung mit den zu erwartenden Verkehrsaufkommen wird ein maßgeblicher Begegnungsverkehr PKW-LKW bei verminderter Geschwindigkeit festgestellt.</p> <p>zu Pkt. 4.6.2 Die Angaben des Satzes 1 und des Satzes 2 sind widersprüchlich und zu konkretisieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf es kann kein Widerspruch festgestellt werden. Siehe nachfolgender Text.</p> <p>„Im direkten Bereich der Hegelstraße sind derzeit weder ein Geh- noch ein Radweg vorhanden. Dieser verläuft entlang der Hegelstraße oberhalb parallel zum Sportplatz und führt bis zum Bahnhof. Die fußläufige Anbindung an den Ortskern ist weiter über den Brückenweg gegeben. Hier besteht die</p>				X	
--	--	--	---	--	--	--	---	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>zu Pkt. 6.2.1 Die Örtliche Straßenverkehrsbehörde ist nur verkehrsrechtlich für innerörtliche Gemeinde- und Privatstraßen zuständige Straßenverkehrsbehörde. Weiterführende Zuständigkeiten obliegen ihr nicht. Dies ist entsprechend zu konkretisieren.</p> <p>zu Pkt. 6.2.2 Auf die Ausführungen zur Einstufung der Straßen nach Pkt. 4.4.3 wird verwiesen.</p> <p>Zur Bemessung der notwendigen Verkehrsräume entsprechend der RAST06 ist ein lichter Raum von mindestens 6,00 m notwendig, dabei ist ein Verkehrsraum von 5,00 m zwingend einzuhalten. Aufgrund der verkehrlichen Lage des geplanten Netzes der Verkehrsanlagen im Plangebiet ist aus verkehrsplanerischer Sicht eine Zuordnung der Planstraße A und der Planstraße B in einen verkehrsberuhigten Bereich zu bevorzugen. Auf die Anordnung eines separaten Gehweges im Verlauf der Planstraße A ist zu verzichten. Die Planstraße A</p>	<p>Möglichkeit der Querung der Bahntrasse für Fußgänger und Radfahrer.“</p> <p>Wird angepasst</p> <p>Begründung wird korrigiert</p> <p>Betrifft die weitere Erschließungsplanung und Ausführung und bedarf nicht der Regelung im B-Plan.</p>	<p>X</p> <p>X</p>			<p>X</p>	<p>X</p>
--	--	--	--	-------------------	--	--	----------	----------

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>ist als Verkehrsmischfläche auszugestalten. Dabei sollen Stellflächen für Besucherverkehr des Plangebietes in den Straßenraum integriert werden.</p> <p>Bei der Bemessung der notwendigen Straßenraumbreite der Planstraßen sind insbesondere auch die notwendigen Breiten für die öffentlichen Flächen des ruhenden und haltenden Verkehrs zu berücksichtigen. Die Regemaße zur Bemessung der Flächen für den ruhenden Verkehr betragen 2,00 m zzgl. eines Sicherheitsabstandes von 0,30 m zu Einbauten bzw. Hecken oder Zäunen. Bei der Ausgestaltung des öffentlichen Straßenraumes als Verkehrsmischfläche sind auch insbesondere die Belange für behinderte Menschen zu berücksichtigen. Dies betrifft auch die notwendigen Parkstellflächenbreiten.</p> <p>zu Pkt. 6.2.3 Innerhalb der planungsrechtlichen Festsetzung ist erweitert ausgeführt, dass Stellplätze innerhalb des Grundstückes anzuordnen sind. Hinsichtlich der Lage der Grundstückszufahrten sind diese so festzusetzen, dass sich in Kur-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen – betrifft die Umsetzung des B-Planes. Eine Anordnung von Besucherstellplätzen sowie Stellplätzen für Behinderte ist im Bereich der Mischverkehrsfläche problemlos möglich. Eine Umsetzung kann erst im Rahmen der Erschließung und Bebauung in Abhängigkeit von Grundstückszufahrten erfolgen.</p> <p>Ein Be- und Entladen ist jederzeit möglich.</p> <p>Ist im Rahmen der Umsetzung des B-Planes zu regeln und bedarf keiner Festsetzung. Die Grundstückszufahrten bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde. Im Kurvenbereich oder sonstigen Bereichen die eine Gefährdung</p>				<p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p>
--	--	---	--	--	--	--	----------	-------------------

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>venbereichen keine Grundstückszufahrten befinden dürfen.</p> <p>Die Belange des ruhenden Verkehrs (Besucherverkehr und Lieferverkehre) sind im Entwurf des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt worden. Aussagen zu Regelungen des Bedarfs an Stellflächen für Besucher- und Lieferverkehre sind in die Planung aufzunehmen.</p>	<p>darstellen sind diese von der Verkehrsbehörde zu untersagen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen – betrifft die Umsetzung des B-Planes. Eine Anordnung von Besucherstellplätzen sowie Stellplätzen für Behinderte ist im Bereich der Mischverkehrsfläche problemlos möglich. Eine Umsetzung kann erst im Rahmen der Erschließung und Bebauung in Abhängigkeit von Grundstückszufahrten erfolgen. Ein Be- und Entladen ist jederzeit möglich.</p>				X	X
		<p>2. Ausführungen zum Straßenrecht</p> <p>In den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Vorentwurfes des Bebauungsplanes wurden leider keine Ausführungen zum rechtlichen Status der</p>	<p>Festsetzung 5. Text Teil B – setzt öffentliche Verkehrsflächen fest.</p>	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

		<p>Planstraßen gefunden. Im Bebauungsplan ist festzusetzen, ob es sich bei den Planstraßen zukünftig um öffentliche Straßen oder Privatstraßen handelt.</p> <p>Sofern es sich zukünftig um öffentliche Verkehrsflächen handeln sollte, ist es zur Erlangung der Öffentlichkeit von Straßen bzw. Verkehrsflächen nach dem Landesstraßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich, eine Widmung durchzuführen. Innerhalb des Widmungsaktes ist festzusetzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Funktion der Straße ggf. Widmungsbeschränkungen.</li> </ul>	<p>Die Widmung betrifft die Umsetzung des B-Planes und ist nicht Bestandteil der Planung.</p>					X
		<p>3. Straßenverkehrsrecht</p> <p>Da das Plangebiet an die Regelstraße angebunden ist, ist festzustellen, dass das gesamte Gebiet innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches gemäß § 45 StVO integriert ist. Entsprechend der Ausführung zu § 42 zu Zeichen 325 StVO (verkehrsberuhigter Bereich) ist in der Verwaltungsvorschrift ausgeführt, dass</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Betrifft die Umsetzung des B-Planes – Hinweise zur Mischverkehrsfläche werden teilw. in die Begründung aufgenommen.</p>		X			

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>verkehrsberuhigte Bereiche nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit einer überwiegenden Aufenthaltsfunktion in Betracht kommen. Die mit Zeichen 325 gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die gesamte Straßenbreite erforderlich sein. Innerhalb dieser Bereiche gilt, dass Fußgänger die gesamte Straße in ihrer Breite benutzen dürfen und Kinderspiele erlaubt sind. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten und die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern, wenn nötig müssen sie warten.</p> <p>Das Parken innerhalb verkehrsberuhigter Bereiche ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Be- und Entladen und Ein- oder Aussteigen.</p> <p>Bei der baulichen Ausführung der Verkehrsmischfläche innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches sollte auf</p>						
--	--	---	--	--	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>Aufpflasterung zur Verkehrsberuhigung, aus haftungsrechtlichen Gründen, verzichtet werden. Als verkehrsberuhigende Maßnahmen können bauliche Fahrbahneinengungen in Verbindung mit der Anlage von Flächen für den ruhenden Verkehr ausgeführt werden. Die Lage der Flächen für den ruhenden Verkehr sowie eventuelle Fahrbahneinengungen sollten insbesondere auf die Lage der Zufahrten zu den Grundstücken Berücksichtigung finden.</p> <p>Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 42 zu Zeichen 325 und 326 StVO 111 lfd. Nr. 5 ist der Parkraumbedarf in einer angemessenen Weise zu berücksichtigen. Unter Beachtung der Festsetzung, den Stellplatzbedarf auf den Grundstücken zu realisieren, ist anzumerken, dass Besucher- sowie Lieferverkehre im Gebiet des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt worden sind. Zur Bemessung des Aufkommens des ruhenden Verkehrs, insbesondere des Besucher- und Lieferverkehrs, ist eine Bedarfsermittlung durchzuführen. Diese ist nach den entsprechenden Regelungen/Empfehlungen für die Anlage von Stadtstraßen bzw. der Landesbauordnung zu ermitteln. Dabei kommt es im jeweiligen Einzelfall</p>	<p>Eine Anordnung von Besucherstellplätzen sowie Stellplätzen für Behinderte ist im Bereich der Mischverkehrsfläche problemlos möglich. Eine Umsetzung kann erst im Rahmen der Erschließung und Bebauung in Abhängigkeit von Grundstückszufahrten erfolgen. Ein Be- und Entladen ist jederzeit möglich.</p>					X
--	--	--	---	--	--	--	--	---

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

		<p>insbesondere auf die Lage der betreffenden Straßen im Stadtgebiet der Struktur des umgebenen Gebietes und der daraus erwachsenden Anforderung an Stellplätzen und Verkehr an. Sofern erforderliche Stellplätze auf den Grundstücken zur Verfügung stehen, sollen regelmäßig im Straßenraum Parkmöglichkeiten für den Besucher- und Lieferverkehr vorgesehen werden.</p> <p>Die im Bebauungsplan dargestellten Kreuzungsbereiche bei den Planstraßen sind baulich so auszulegen, dass sämtliche Abbiegebeziehungen des fließenden Verkehrs ohne Beeinträchtigung ermöglicht werden. Dabei sind die Bewegungsflächen für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zu beachten.</p> <p>In den Kurvenbereichen muss ausreichend Sicht auf die einbindenden Straßen vorhanden sein. Dies ist bei der Festsetzung der Grünplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Ausreichend Bewegungsflächen für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sind vorhanden. Innerhalb des Gebietes in der Mischverkehrsfläche ist i.d.Regel Schrittgeschwindigkeit zu fahren! Diese Regelungen erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Von der dargestellten Erschließungsstraße im B-Plan bis zur Fahrbahn der Hegelstraße sind mehr als 3m Puffer vorhanden. Diese gewährleisten die notwendige Sichtfreiheit. Aufgrund der Verkehrsberuhigung kann auf eine Annäherungssicht in der Regel verzichtet werden.</p>			X		X
--	--	--	---	--	--	---	--	---

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	-------------------------	---

			Es erfolgt keine Festsetzung / Beschränkungen zur Grünordnung der privaten Grundstücke. (hier gelten ansonsten auch die Abstandsvorschriften gemäß Nachbarschaftsrecht.					
N1	Bad Dürrenberg	keine Stellungnahme						
N2	Stadt Brauns- bedra 20.02.2019	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	kein Abwägungsbedarf					
N3	Verbandsge- meinde Unstruttal	keine Stellungnahme						
N4	Stadt Lützen	keine Stellungnahme						
N5	Verbandsge- meinde Wethautal	keine Stellungnahme						
N6	Einheitsge- meinde Teuchern	keine Stellungnahme						
N7	Stadt Leuna 26.02.2019	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	kein Abwägungsbedarf					
N8	Stadt Mücheln	keine Stellungnahme						